

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 **Name und Sitz** Unter dem Namen «Spitex Verband Graubünden (SVGR)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.
- 1.2 **Zweck** Der SVGR ist der Arbeitgeber- und Fachverband im Spitexbereich zum Zweck der Unterstützung der ihm angeschlossenen Mitglieder.
Seine Ziele und Tätigkeitsbereiche sind im Leitbild formuliert. Dieses ist Bestandteil der Statuten.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 **Mitglieder** Mitglieder des Verbandes können unabhängig von der Rechtsform sein:
- a) Spitex-Organisationen mit Sitz im Kanton Graubünden, die über einen kommunalen Leistungsauftrag verfügen,
 - b) weitere Organisationen, die sich mit der Haltung und der Zielsetzung des SVGR identifizieren können (ausserordentliche Mitglieder).
- 2.2 **Beitritt** Das Beitrittsgesuch ist schriftlich zusammen mit den Statuten an den Vorstand zu richten.
- 2.3 **Austritt** Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
- 2.4 **Ausschluss** Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 72 ZGB.

3. Organe

- 3.1 **Verbandsorgane**
- a) Delegiertenversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsstelle
 - d) Konferenzen (Präsidien, Geschäftsleitungen, Pflege und Einsatzleitung)
 - e) Revisionsstelle

4. Delegiertenversammlung

- 4.1 **Ordentliche Delegiertenversammlung**
- Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt und wird vom Vorstand einberufen.
- Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung ist drei Monate im Voraus bekanntzugeben. Vorschläge und Anträge der Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.2 **Ausserordentliche Delegiertenversammlung**
- Die ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen auf Grund eines statutengemässen Begehrens von Mitgliedern muss spätestens sechs Wochen nach dessen Einreichung erfolgen.
- 4.3 **Einladungsfrist**
- Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4.4 **Stimmrecht**
- Mitglieder mit kommunalem Leistungsauftrag haben zwei Stimmen. Weitere Organisationen haben eine Stimme.
- 4.5 **Wahlen und Abstimmungen**
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen.
- Für die Auflösung des Verbandes sind zwei Drittel aller anwesenden Delegiertenstimmen sowie die Zustimmung der Mehrheit aller vertretenen Mitglieder erforderlich.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie erfolgen nur schriftlich auf Antrag und bei Zustimmung der Versammlung mit einfachem Mehr.

- 4.6 Zuständigkeiten** In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:
- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Erlass und Änderung der Statuten und des Leitbildes
 - h) Auflösung des Verbandes
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Verbandsvorstand
- Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung weitere Geschäfte zum Beschluss unterbreiten.

5. Vorstand und Geschäftsstelle

- 5.1 Zusammensetzung** Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und vier bis sechs Mitgliedern.
- Der Präsident/die Präsidentin ist frei wählbar.
- Aus den Fachkonferenzen wird mindestens je ein Mitglied gewählt.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder sind frei wählbar.
- 5.2 Amtsdauer** Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Amtsantritt erfolgt mit der Wahl an der Delegiertenversammlung.
- Übt ein Vorstandsmitglied die im Zeitpunkt der Wahl in den Vorstand des SVGR innegehabte Funktion nicht mehr aus, erlischt das Mandat im SVGR spätestens an der darauf folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung.
- 5.3 Abstimmungen** Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

5.4 **Korrespondenz- beschlüsse**

Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg erfolgen, wenn

- a) sie zeitlich dringend sind
- b) sich die Geschäfte aufgrund klarer Unterlagen ohne mündliche Beratung dazu eignen.

Korrespondenzbeschlüsse werden vom Präsidenten/von der Präsidentin angeordnet und mit einem Bericht und Antrag den Vorstandsmitgliedern unterbreitet. Die einzuräumende Frist beträgt mindestens acht Tage.

Korrespondenzbeschlüsse sind nur gültig, wenn

- sie innert der gesetzten Frist zu Stande kommen
- das einfache Mehr der Vorstandsmitglieder erreicht wird
- kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

5.5 **Zuständigkeiten**

Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung des Verbandes. In die Zuständigkeiten fallen alle Angelegenheiten, die sich aus dem Leitbild ergeben und die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere

- a) Verband nach aussen vertreten
- b) Von den Fachkonferenzen formulierte Anträge und Vorschläge bearbeiten
- c) Delegiertenversammlung einberufen und durchführen
- d) Mitglieder aufnehmen
- e) Wahl der Geschäftsstelle
- f) Funktionsbeschreibung für das Personal der Geschäftsstelle erstellen
- g) Kontrolle der Geschäftsstelle
- h) Fachpersonen nach Bedarf beiziehen
- i) zu Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens Kontakt halten
- j) Wahlvorschläge für den Vorstandsvorstand

5.6 **Geschäftsstelle**

Der Verband hat eine Geschäftsstelle. Diese führt die laufenden Geschäfte. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Funktionsbeschreibung.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und kann an den Konferenzen teilnehmen. Er/sie hat in diesen Organen ein Antragsrecht.

- 5.7 Unterschriftenregelung** Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen:
- a) der Präsident/die Präsidentin (kollektiv zu zweien)
 - b) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin (kollektiv zu zweien)
 - c) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (kollektiv zu zweien)
 - d) der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (kollektiv zu zweien)
- Der Vorstand erlässt für die Detailregelungen ein Unterschriftenreglement.

6. Konferenzen

- 6.1 Zusammensetzung** An Fachkonferenzen bestehen:
- a) Präsidien
 - b) Geschäftsleitungen
 - c) Pflege und Einsatzleitung
- 6.2 Organisation** Die Konferenzen werden von der Konferenzleitung einberufen. Sie tagen bei Bedarf. Konferenzen der Geschäftsleitungen sowie der Pflege und Einsatzleitung finden mindestens einmal pro Jahr statt.
- Die Leitung der Fachkonferenzen erfolgt durch die jeweiligen Mitglieder im Vorstand.
- 6.3 Aufgaben** Die Konferenzen sind beratende Fachstellen. Sie fördern die Zusammenarbeit der Spitex-Organisationen und die Entwicklung der Spitex.
- Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnungen nach Rücksprache mit der jeweils betroffenen Fachkonferenz.
- Die Fachkonferenzen informieren den Vorstand und die Geschäftsleitung des SVGR mindestens mit der Einladung und dem Sitzungsprotokoll.

7. Revisionsstelle

- 7.1 Zusammensetzung und Amtsdauer** Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Aufgaben** Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht mit einem Antrag.

8. Finanzen

- 8.1 **Mittelbeschaffung** Der Verband beschafft sich die finanziellen Mittel zur Deckung seiner Aufwendungen durch
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Entschädigungen für Dienstleistungen
 - c) Freiwillige Zuwendungen
 - d) Kapitalerträge
- 8.2 **Kompetenzen** Der Vorstand kann ausserhalb des genehmigten Vorschlages jährlich maximal folgende Ausgaben beschliessen:
- Einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 20'000.--
 - Wiederkehrende Ausgaben von insgesamt Fr. 2'000.--.
- 8.3 **Haftung** Für Verpflichtungen des SVGR haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.
- 8.4 **Entschädigung** Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden.
- 8.5 **Rechnungsjahr** Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Auflösung des Verbandes

- 9.1 **Vermögenswerte** Bei einer Auflösung des SVGR bestimmt die Delegiertenversammlung eine soziale Institution mit ähnlichem Zweck im Kanton Graubünden, der das vorhandene Verbandsvermögen und im Eigentum des Verbandes stehende Einrichtungen oder der Erlös daraus übertragen werden.

10. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des SVGR vom 10. Mai 2016 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Fassung vom 1. Juli 2013. Per 1.1.2018 wurden die Statuten ins neue Corporate Design überführt, also ohne jegliche Anpassungen auf neues Briefpapier transferiert.



Die Präsidentin
Barla Cahannes



Der Geschäftsführer
Mario Evangelista